



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Ablösung - die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge - Ablösesatzung -

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 04.06.2004	Inkrafttreten am 06.12.2003	Jahrgang 07, Nr. 03 vom 05.12.2003

nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Ablösung - die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge - Ablösesatzung -

Auf Grund der §§ 19, Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-Ordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 49 und 83 (1), Satz 4 und (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553 Thür. Bauordnung) geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 49 BauO dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird kein Anspruch auf einen Stellplatz erworben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.
- (2) Die Zone I umfasst das Gebiet innerhalb der historischen Stadtmauer (Erhaltungsgebiet).
Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet ohne die Stadtteile.
Der Geltungsbereich der Zone I ist in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 4 Ablösebeiträge

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I	-	6.500 Euro je Stellplatz
Zone II	-	3.500 Euro je Stellplatz

Anlage

**Anlage I zur Ablösesatzung
Geltungsbereich Zone I**

